

Begründung

zum Bebauungsplan "Auchtet"

in Horb a.N.-Dettingen

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Auchtet" soll für den Stadtteil Dettingen die Voraussetzung für die Erschließung von weiterem gewerblich genutztem Bauland und die Genehmigungsgrundlage für die Erstellung einer Sammelkläranlage schaffen. Die Planung ist aus dem Entwurf zum Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Eisenbahnlinie Horb - Tuttlingen und dem Neckar und wird von der B 14 neu durchschnitten.

Das geplante Baugebiet eignet sich zur Bebauung und ist verkehrstechnisch und versorgungsmäßig auch zu erschließen.

Die Verkehrserschließung erfolgt entlang der Eisenbahnlinie über einen noch zu verbreiternden Feldweg bis zur Kläranlage und wird dort mit einer Wendeplatte abgefangen.

Die häuslichen Abwässer sind der dort geplanten Sammelkläranlage zuzuführen.

Die Versorgung mit Gebrauchswasser ist gesichert.

Eine Baulandumlegung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat am 25.4.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auchtet" beschlossen.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet ist in ein GE (Gewerbegebiet) (§ 8 BauNVO) mit Ausnahmen nach Abs. 3 BauNVO und in eine Versorgungsfläche (Kläranlage) § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG unterteilt.

Es soll in offener Bauweise mit ein-^{bis}dreigeschoßigen Gebäuden mit einer Länge von max. 100 m überbaut werden.

III. a) Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen für die Gesamterschließung

ca.604.000,- DM

davon entfallen auf die
innere Erschließung

ca.484.000,- DM

und für die äußere Erschließung

ca.120.000,- DM

Die Finanzierung für die Erschließung erfolgt durch Anliegerbeiträge in Höhe von ca. 443 000.-- DM.

Die Restkosten von ca. 161 000.-- DM werden auf die nachfolgende Haushalte verteilt.

b) Flächenbilanz

Bruttobauland	ca. 550 ar	= 100 %
Verkehrsflächen mit Verkehrsgrün	ca. 107 ar	= 19 %
Nettobauland	ca. 443 ar	= 81 %

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für

a) die Erschließung

bilden, sofern diese Maßnahme im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Anerkannt:
Horb a.N., den 11.5.1979
Bürgermeisteramt:

Gefertigt:
Horb a.N., den 7.9.1978
Stadtbauamt - Referat 32 -



Haegele

[Signature]